

# Artikel 05 DSGVO

(1) [Personenbezogene Daten](#) müssen

- (a) auf rechtmäßige Weise, nach [Treu und Glauben](#) und in einer für die [betroffene Person](#) nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, [Verarbeitung](#) nach [Treu und Glauben](#), [Transparenz](#)");
- (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß [Art. 89 Abs. 1 DSGVO](#) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");
- (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der [Verarbeitung](#) notwendige Maß beschränkt sein ("[Datenminimierung](#)");
- (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [personenbezogene Daten](#), die im Hinblick auf die Zwecke ihrer [Verarbeitung](#) unrichtig sind, [unverzüglich](#) gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
- (e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der [betroffenen Personen](#) nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, [erforderlich](#) ist; [personenbezogene Daten](#) dürfen länger gespeichert werden, soweit die [personenbezogenen Daten](#) vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser [Verordnung](#) zum Schutz der Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß [Art. 89 Abs. 1 DSGVO](#) verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");
- (f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der [personenbezogenen Daten](#) gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger [Verarbeitung](#) und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter [Zerstörung](#) oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");

(2) Der [Verantwortliche](#) ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 39](#), [Erwägungsgrund 74](#)

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung